

**1. Satzung**  
**vom 29. März 2010 zur Änderung**  
**der Friedhofssatzung der Stadt Kusel**  
**vom 01. Dezember 2003**

Der Stadtrat von Kusel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

Die §§ 2, Abs. 1, 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 12 Abs. 1, 15 Abs. 1, 16, 17, 21 und 22 der Friedhofssatzung der Stadt Kusel vom 01.12.2003, werden ergänzt und die §§ 19 a und b neu hinzugefügt.

Somit erhalten diese folgende neue Fassungen:

**§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten (öffentliche Einrichtungen) der Stadt Kusel

**§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
- b. Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d. Druckschriften zu verteilen die dem Friedhofszweck widersprechen,
- e. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g. Tiere - ausgenommen Blindehunde - mitzubringen,
- h. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, die dem Friedhofszweck widersprechen
- i. Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei den,
  - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
  - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 entsprechend

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten**

(3) Hierbei wird geprüft und nur derjenige Gewerbetreibende zugelassen welcher in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist.

## **§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a. Reihengrabstätten als Einzelgrabstätten,
- b. Wahlgrabstätten als Doppelgrabstätten,
- c. Urnengrabstätten als Reihengrabstätten,
- d. Urnenwahlgrabstätten als Doppelgrabstätten.
- e. Urnenreihenkammern als Einzelgrabstätte in der Urnenmauer
- f. Urnenwahlkammern als Doppelgrabstätte in der Urnenmauer
- g. Baumgräberbestattungen als Urnengrabstätten im Diederlkopfer „Friedhofswäldchen“
- h. Urnengemeinschaftsgrabfeld

nicht alle Grabarten werden auf jedem Friedhof vorgehalten.

## **§ 15 Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a. in Urnenreihengrabstätten für 1 Asche,
- b. in Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Aschen,
- c. in Wahlgrabstätten; je Grabplatz jedoch nur 1 Asche oder 1 Leiche

Es ist daher gestattet ein Grabplatz mit 1 Leiche und der zweite Grabplatz mit 1 Asche zu belegen

- d. in anonymen Urnenreihengrabstätten für 1 Asche
- e. in Urnenreihenkammern der Urnenwand für 1 Asche
- f. in Urnenwahlkammern der Urnenwand bis zu 2 Aschen
- g. in Urnengrabstätten als Baumgräberbestattung im Diederlkopfer „Friedhofswäldchen“
- h. in Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld

nicht alle Grabarten werden auf jedem Friedhof vorgehalten.

## **§ 16 Anonyme Grabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Anonyme u. Gemeinschafts- Grabstätten sind äußerlich nicht in Erscheinung tretende Grabstätten auf einem bestimmten Grabfeld welche durch den Belegungsplan festgelegt werden.
- (2) Die Gedenksteine bzw. Gedenktafeln unterliegen einer besonderen Gestaltungsvorschrift und müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den Anforderungen der §§ 19 a und b entsprechen.

- (3) Die Beisetzung / Bestattung kann erfolgen als Urnenreihengrab mit 1 Asche (gem. § 15)
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit darf die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Aschenbehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für anonyme Urnenreihengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten.
- (6) Die Urnengefäße in welchen die Aschenreste bestattet werden müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Überurnen sind nicht gestattet.

### **§ 17 Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof der Stadt Kusel sowie auch den Ortsteilen Diedelkopf u. Bledesbach werden nur Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) eingerichtet. Ausgenommen hiervon ist die Urnenmauer auf dem Friedhof der Stadt Kusel an der Glanstraße, die Baumgräberbestattung auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes in Kusel-Diedelkopf „Friedhofswäldchen“, sowie die Anonymen- und Gemeinschaftsgrabstätten nach § 16, hier gelten besondere Gestaltungsvorschriften nach §§ 19, 19 a u. b.

### **§ 19 a Gestaltung der Grabstellen für Baumgräberbestattungen**

- (1) Die Beisetzungen erfolgen um einen vom Friedhofsträger gepflanzten Baum in einem Abstand von ca. 1 m, um den Baumstamm, wobei bis zu 6 Urnen um jeden Baum möglich sind.
- (2) Zum Andenken an die Verstorbenen ist es gestattet eine Gedenktafel, mit den Maßen von 50 x 25 x 8 cm in einheitlicher Form, ebenerdig mit dem Erdboden, zu errichten.

### **§ 19 b Gestaltung der Grabstellen im Urnengemeinschaftsgrabfeld**

- (1) Auf dem Gemeinschaftsgrabfeld ist es lediglich gestattet an einem hierfür hergerichteten Gedenkstein eine Gedenktafel anzubringen.
  - a) Es dürfen lediglich Messingtafeln mit den Maßen von 10 cm x 7,5 cm verwendet werden.
  - b) Das Schriftbild muss eingraviert sein. Schriften und sonstige Zeichen müssen in dunkler dezenter Farbe erscheinen.

### **§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige ist beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden.

- (4) Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

## **§ 22 Standsicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Für die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“, Ausgabe August 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

## **Artikel II**

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 01. Dezember 2003 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kusel, den 29. März 2010

gez. Jochen Hartloff  
Stadtbürgermeister